



**Sächsischer  
Blasmusikverband e.V./  
Bläserjugend Sachsen**

**BEITRAGSORDNUNG**

Stand: 12. Juni 2021

## Präambel

Die Beitragsordnung des Sächsischen Blasmusikverbandes e.V. (nachfolgend SBMV genannt) basiert auf §7, Absatz 3 des Statutes und beinhaltet alle Beitragssätze sowie Regelungen zu den jeweiligen Beitragsarten. Die Beitragsordnung wird vom Verbandstag beschlossen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### 1. Mitgliedsbeitrag für Mitgliedsvereine

1.1. Der Jahresbeitrag der Mitgliedsvereine errechnet sich aus der Anzahl der gemeldeten aktiven Vereinsmitglieder. Berechnungsgrundlage sind:

- 12,00 Euro für Vereinsmitglieder mit Einkommen
- 5,00 Euro für Vereinsmitglieder ohne Einkommen

1.2. Für neu aufgenommene Mitglieder innerhalb eines Geschäftsjahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag je Mitglied nach Bestätigung des Antrages durch das Präsidium bis zum Ende des Geschäftsjahres anzusetzen.

1.3. Die Geschäftsstelle des SBMV erstellt für jeden Verein eine Rechnung über den Jahresbeitrag und sendet sie diesem zu. Die Zahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Rechnung zu erfolgen.

1.4. Veränderungen in der Mitgliederstärke eines Vereins innerhalb eines Geschäftsjahres nach Meldungseingang haben keinen Einfluss auf den Jahresbeitrag.

### 2. Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder

Einzelmitgliedern ist die Beitragshöhe freigestellt. Sie sollte jedoch mindestens 15,00 Euro jährlich betragen. Die Zahlung sollte innerhalb des 1. Quartals erfolgen.

### 3. Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder

Fördernden Mitgliedern ist die Höhe des Mitgliedbeitrages freigestellt. Sie muss jedoch mindestens 30,00 Euro im Jahr betragen. Die Zahlung sollte innerhalb des 1. Quartals erfolgen.

### 4. Mitgliedsbeitrag für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind ab Folgejahr der Ernennung beitragsfrei.

## 5. Beitragszahlung

- 5.1. Die Beitragszahlung wird durch die Mitglieder eigen verantwortet. Die Geschäftsstelle SBMV überprüft den Eingang der Mitgliedsbeiträge auf Richtigkeit und Fälligkeit und mahnt bei Notwendigkeit säumige Mitglieder.
- 5.2. Wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Beitrages nicht erfolgt, kann das Mitglied gestrichen werden. Die Streichung darf erst dann durch das Präsidium mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn seit Absenden des zweiten Mahnschreibens 2 Monate vergangen sind und die Beitragsschulden nicht bezahlt wurden.